

## F Ö R D E R R I C H T L I N I E N

in der Fassung vom 25. Oktober 2011

### I. ALLGEMEINES

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, leistet einen Beitrag zur Jugendarbeit, pflegt Erziehung, Gesundheit sowie Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Vereine öffentliche Aufgaben.  
Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.
- 3.1 Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Gemeinde. Diese erfolgt auf Antrag des Vereins und durch Beschluß des Gemeinderates. Die anerkannten Vereine ergeben sich aus Anlage 1. Die Förderung beginnt mit der Aufnahme in diese Liste.
- 3.2 Bei neu gegründeten Vereinen, die dem Grunde nach zuschussfähig sind, kann eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn der Verein ab Ende des Gründungsjahres mindestens drei Jahre besteht.
4. Nach diesen Vereinsförderrichtlinien werden nur Vereine gefördert, die folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:
  - 4.1 Der Verein muss seinen Sitz in St. Leon-Rot haben und im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen sein.
  - 4.2 Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt.
  - 4.3 Der Verein muss allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offenstehen.

### II. LAUFENDE JÄHRLICHE VEREINSFÖRDERUNG

Mit der laufenden Förderung werden Aufgabenstellung und -umfang, Aktivitäten und personelle Betreuung sowie die spezielle Belastung durch zu unterhaltende Sportanlagen etc. berücksichtigt.

#### A. Grundförderung

Mit dieser Förderung soll die Bedeutung für die Gemeinschaft dargestellt werden; dabei werden Maßstäbe angelegt, die bei der nachfolgenden Förderung nicht oder nur unzureichend bewertet werden können (z.B. Jugendarbeit über den Vereinszweck hinaus, Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen etc.). Mittels eines Multiplikationsfaktors zwischen dem 1fachen bis zum 25fachen wird die Bedeutung dargestellt.

Der Grundbetrag der Grundförderung beträgt 200 €.

#### B. Betriebskostenzuschuss

Er orientiert sich an der Beschaffenheit der Sportanlagen (z.B. Rasen- oder Hartplatz) und an der Größe der Sportanlage. Die Förderung erfolgt durch jährliche pauschale Betriebszuschüsse ohne besonderen Antrag. Mit den Betriebszuschüssen werden sämtliche aus der Unterhaltung der Vereinsanlagen anfallenden Kosten, insbesondere der Gerätebeschaffung, Düngung, Bewässerung, Energie etc., abgegolten. Von der laufenden Förderung sind generell solche Anlagen und Einrichtungen der Vereine ausgenommen, die auch von der Investition her nicht gefördert wurden bzw. werden (z.B. Versammlungs- und Geräteräume, Spielplätze etc.).

Die zur Berechnung des laufenden Zuschusses benötigten Daten hat der Verein spätestens zum 15.9. des dem Förderjahr vorangehenden Jahrs unaufgefordert mitzuteilen,

1. bei erstmaligen Antrag auf Förderung und
2. bei Änderungen.

Hinsichtlich der Zahl der Mannschaften ist eine Kopie der an den jeweiligen Verband übermittelten letzten Meldung vorzulegen.

Die Förderung für das Folgejahr verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig beantragt wurde oder Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden.

Die laufende Vereinsförderung basiert auf folgenden Komponenten:

1. Zahl der an den jeweiligen Verband gemeldeten aktiven Mannschaften/Übungsgruppe/Chor/Kapelle unterschieden nach deren Größe.

Die Zuschüsse betragen bei	a) bis zu 10 Aktiven	150 €
	mehr als 10 Aktiven	300 €
	b) bei kulturellen Vereinen (Chöre, Kapellen etc.)	
	bis 10 Aktive	300 €
	mehr als 10 Aktive	600 €

2. nach Größe und Beschaffenheit der zu unterhaltenden Sportanlagen bei

Rasensportflächen	0,35 € je m <sup>2</sup>
Tennensportflächen	0,20 € je m <sup>2</sup>
anderen Sportflächen	0,10 € je m <sup>2</sup>

### C. Gemeindeleistungen

Die Zuschüsse nach Buchstabe B decken alle mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Vereinsanlage zusammenhängenden Kosten ab. Will der Verein von der Gemeinde weitere Leistungen in Anspruch nehmen, werden diese nach den in Anlage 3 aufgeführten Sätzen berechnet.

### D. Jugendförderung

Für jedes aktive in St. Leon-Rot wohnende Vereinsmitglied unter 18 Lebensjahren erhält jeder nach Anlage 1 geförderte Verein

20 € pro Jahr.

Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 1. Januar des Förderjahres.

Jeder Verein hat der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15. 9. jeden Jahres

- ein Verzeichnis der aktiven jugendlichen Mitglieder mit Namen, Geburtstag und Anschrift sowie
- eine Kopie der Meldung der Jugendlichen an den Verband zu übersenden.

Beides dient als Grundlage für die Jugendförderung des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Die Jugendförderung verfällt automatisch für das Förderjahr, wenn der Gemeinde die Unterlagen zum genannten Zeitpunkt nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht vorliegen.

### E. Auszahlung

Die Auszahlung verfügt der Bürgermeister jeweils zum 15. März eines Jahres. Vereine, die laufend gefördert werden, erhalten außerhalb dieser Richtlinien keine weitere finanzielle Förderung für Geräteanschaffung, Unterhaltskosten und ähnlichen Zuwendungen.

## **III. VEREINSJUBILÄEN**

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
2. Die Höhe des Gemeindeguschusses beträgt bei

25 jährigen Jubiläen	200 €
50 jährigen Jubiläen	300 €
75 jährigen Jubiläen	400 €
100 jährigen Jubiläen und darüber	500 €
3. Jubiläumsguschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 15. September des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Auszahlung des Guschusses verfügt der Bürgermeister.

## **IV. FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMASSNAHMEN DER VEREINE**

1. Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die im Vereinseigentum verbleiben, uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar und für eigentliche Vereinsaufgaben erforderlich sind, soweit sie im Einzelfall 2.500 € überschreiten. Bei den Investitionsmaßnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Investitionsmaßnahmen gelten vor allem Neu- und Erweiterungsbauten, Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie Generalsanierungen. Schönheitsreparaturen sind nicht förderfähig. Geräte und Maschinen werden nur gefördert, soweit sie nicht durch den laufenden Zuschuss nach Ziffer V. abgedeckt sind.
2. Reine Sportanlagen (Tiefbauten der Vereine), für die der Sportbund oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Investitionsaufwand festsetzen, werden von der Gemeinde bis 33 % des festgesetzten zuschussfähigen Investitionsaufwandes gefördert. Ausgenommen bleiben Anlagen, Einrichtungen o.ä., die nicht für den allgemeinen Trainings- und Spielbetrieb benutzt werden.
3. Umkleide- und Sanitärräume, einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrsflächen, und technische Einrichtungen (z.B. Abwasseranlagen) können durch Einzelentscheidung des Gemeinderats bis 33 % des Aufwandes gefördert werden.
4. Verfahren
  - 4.1 Anträge auf Investitionsförderung sind wegen der Haushaltsplanung der Gemeinde bis spätestens 15. September des Vorjahres, mindestens jedoch sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen, der Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise beizufügen.
  - 4.2 Mit der Investitionsmaßnahme darf erst begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung.
  - 4.3 Der Zuschuss der Gemeinde richtet sich nach einem nachprüfaren Kostenvoranschlag oder dem tatsächlichen Wert der Investition. Eine nachträgliche Erhöhung des Gemeindeguschusses ist auch bei Kostensteigerungen nicht möglich.

- 4.4 Die Auszahlung zugesagter Investitionszuschüsse der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts bis zur Höhe von 90 % im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die restlichen 10 % des Zuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Investitionsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung durch die Gemeinde ausbezahlt.
5. Kürzung, Rückzahlung der Gemeindegzuschüsse
- 5.1 Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche Aufwand nicht erreicht oder die Investitionsmaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückzahlung dieser Zuschüsse vor.
- 5.2 Wird eine mit Gemeindegzuschuss geförderte Investitionsmaßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufgabe, Nutzungsänderung oder mangelnden Pflege der Anlage mit 7% jährlich zu verzinsen.
6. Zuschusshöhe
- 6.1 Zuschussfähige Investitionsmaßnahmen werden innerhalb von 10 Jahren nur ein Mal bezuschusst.
- 6.2 Die Höhe der Investitionsförderung eines Vereins ist im Zeitraum von fünf Jahren auf 250.000 € begrenzt.

## V. ANERKENNUNG FÜR MEISTERSCHAFTEN VON SPORTTREIBENDEN VEREINEN UND BESTPLAZIERUNGEN VON KULTURELLEN UND SONSTIGEN VEREINEN

Gefördert werden grundsätzlich nur Meisterschaften oder Bestplatzierungen von Mannschaften, soweit der sie betreuende Verein nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert wird.

### A. Sporttreibende Vereine

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister und Pokalsieger:

#### 1. Jugendmannschaften:

##### 1.1 Jugendmannschaften in der höchsten Spielklasse ihrer Altersgruppe

- Kreis- und Gaumeister, Pokalsieger	je Mannschaft	100 €
- Badische Vizemeister	je Mannschaft	125 €
- Badische Meister, Pokalsieger	je Mannschaft	150 €
- Süddeutsche Vizemeister	je Mannschaft	175 €
- Süddeutsche Meister, Pokalsieger	je Mannschaft	200 €
- Deutsche Vizemeister	je Mannschaft	250 €
- Deutsche Meister, Pokalsieger	je Mannschaft	300 €

1.2. Eine Gemeindeförderung von 100 € erhalten alle Jugendmannschaften, die sich zur Badenliga oder Jugendoberliga qualifizieren.

#### 2. Seniorenmannschaften

##### 2.1 Seniorenmannschaften der höchsten Spielklasse, in der der Verein vertreten ist

bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig <b>mit dem Aufstieg</b> in eine höhere Spielklasse verbunden ist,	je Mannschaft	250 €
bei einer Meisterschaft <b>ohne Aufstieg</b> in die höhere Spielklasse	je Mannschaft	150 €

##### 2.2 Andere Seniorenmannschaften

Gefördert werden auch Meisterschaften von Mannschaften, die außerhalb der höchsten Spielklasse, in dem der Verein vertreten ist, eine Meisterschaft erringen. Zweite Mannschaften erhalten eine Förderung nur nach Punkt 2.2.2. Die Förderung beträgt:

##### 2.2.1 Meisterschaft mit gleichzeitigem Aufstieg in eine höhere Spielklasse

je Mannschaft	100 €
---------------	-------

##### 2.2.2 Meisterschaft ohne Aufstieg

je Mannschaft	75 €
---------------	------

##### 2.3 Pokalsiege von Seniorenmannschaften

Kreis- oder Gaupokalsieger je Mannschaft	150 €
Badischer Pokalsieger je Mannschaft	250 €
Süddeutscher Pokalsieger je Mannschaft	350 €
Deutscher Pokalsieger je Mannschaft	500 €

3. Mannschaftsmeisterschaften, die auf der Addition von Ergebnissen aus Einzelwettbewerben beruhen, werden nicht in die Ehrung einbezogen.

4. Einzelmeister, Einzelbestplatzierungen und Pokalsieger außerhalb von Mannschaftswettbewerben können nur gefördert werden, soweit die betroffene Person einem Verein nach Anlage 1 angehört. Die Förderung erfolgt nach den in Anlage 2 aufgeführten Kategorien und wird zwischen dem Verein und dem Bestplatzierten geteilt. Der Verein erhält 50 % der in Anlage 2 genannten Beträge, die zu fördernde Person 50 % als Gutschein oder Sachgeschenk.

5. Bei mehrfacher Einzelmeisterschaft eines Sportlers wird der Zuschuss für die höchste Meisterschaft gewährt,

für jede weitere Einzelmeisterschaft desselben Sportlers nur noch jeweils die Hälfte des entsprechenden Zuschusses. Bei Einzelmeistern werden bei mehrfach erzielter Meisterschaft maximal drei Titel bei der Ehrung berücksichtigt.

## B. Kulturelle Vereine

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Tagesbestleistungen etc.:

Tagesbestleistung musizierender, singender Verein je Verein	100 €
Meisterschaft oder Bestplatzierung auf Landes- oder Bundesebene je Verein	200 €

Die Auszahlung der Zuwendungen nach A. und B. wird durch den Bürgermeister nach Abschluß der Meisterschaftsrunde bzw. nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts- oder Pokalfeier verfügt.

## C. Pokale/Ehrenpreise

Die Gemeinde stiftet Pokale und Ehrenpreise auf Antrag nach folgenden Grundsätzen:

- Einmalige Ehrenpreise bei Teilnahme auswärtiger Vereine, vornehmlich bei Jubiläen der örtlichen kulturellen Vereine.
- Wanderpokale im Rahmen sportlicher Turniere bei Teilnahme auswärtiger Vereine.
- Pokale und Ehrenpreise sollen der Bedeutung der Veranstaltung entsprechen und den Wert von 300 € im Einzelfall nicht überschreiten.
- Bewilligung und Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister.
- Die Pokale sind mit der Inschrift "Ehrenpokal der Gemeinde St. Leon-Rot" zu versehen.

## VI. ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER RÄUME UND GRUNDSTÜCKE

### A. Überlassung

- Die Gemeinde St. Leon-Rot stellt Vereinen, die nach Anlage 1 gefördert werden, auf Antrag und nach Möglichkeit gemeindeeigene Räume oder Gebäude und Grundstücke für deren Vereinszwecke zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Für die Benutzung gemeindeeigener Räume und die von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke werden Miete zuzüglich Nebenkosten bzw. Pacht erhoben. Bei nach Anlage 1 förderfähigen Vereinen wird die nachgenannte Miete von der Gemeinde übernommen und im Haushalt als innere Verrechnungen dargestellt. Die Nebenkosten sind vom Verein an die Gemeinde zu bezahlen.

Nicht nach Anlage 1 dieser Richtlinien geförderten Vereinen können gemeindeeigene Räume gegen Entgelt nach Ziffer 2.1 – 2.3 überlassen werden, sofern die Bedürfnisse förderfähiger Vereine erfüllt sind.

- Für die Überlassung der Räume hat ein Verein je qm und Monat Miete sowie Nebenkosten nach folgenden Sätzen an die Gemeinde zu zahlen:

2.1 bei alleiniger Nutzung	Miete	3 €
	Heizung, Beleuchtung	0,50 €
2.2 Nutzung durch 2 Vereine	Miete	1,50 €
	Heizung, Reinigung, Beleuchtung	0,25 €
2.3 Nutzung durch 3 Vereine	Miete	1 €
	Heizung, Reinigung, Beleuchtung	0,15 €

Die Gemeinde übernimmt in Gebäuden die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Bereiche; bei Nutzung nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 auch die der genutzten Räume.

- Für Lagerräume und für vom Verein ohne Beteiligung der Gemeinde an den Material- oder Lohnkosten ausgebauten gemeindeeigenen Räumen gilt je qm und Monat folgender Mietsatz:

Miete	1,50 €
-------	--------

zuzüglich der bei VI. 2 genannten Nebenkosten.

- Jeder sporttreibende Verein, der nach Anlage 1 gefördert wird und die gemeindeeigenen Hallen regelmäßig nutzt, kann eine gemeindeeigene Sporthalle jährlich einmal für eine Sportveranstaltung, bei Turnieren maximal 1 Turniertag, gebührenfrei nutzen.
- Kulturtragende Vereine können Räume des Tagungszentrums "Harres" für kulturelle Zwecke einmal jährlich gebührenfrei nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - die Veranstaltung muss gemeinnützig sein;
  - die Veranstaltung hat die Bevölkerung von St. Leon-Rot insgesamt anzusprechen;
  - die in der Mietpreisordnung für Sporthalle und Bürgerhaus St. Leon-Rot angeführten Eigenleistungen sind durch die Vereine zu erbringen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Mietpreisordnung für Sporthalle und Bürgerhaus unberührt.

- Ziffer VI.1 dieser Richtlinien gilt sinngemäß für an Vereine überlassene Grundstücke. Die Pacht wird jeweils vertraglich vereinbart.

### B. Ausgleich

Speziell Sportvereine benötigen für ihren Sportbetrieb Räumlichkeiten (Duschen, Umkleiden, WC), die nicht unerhebliche Kosten verursachen. Als Ausgleich für die anderen Vereinen mietfrei zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bzw. eventuell Gebäude erhalten diese Vereine für nicht kommerziell genutzte Sanitäreinrichtungen (Duschen, Umkleiden, WC) folgenden Zuschuss:

je qm Grundfläche                      5 € jährlich.

Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen (Wasser- und Energieverbrauch, Unterhaltung, Reparaturen, Reinigung etc.) abgegolten; ausgenommen sind Generalsanierungen.

## VII. FÖRDERUNG VON JUGENDFAHRTEN ZU AUSTAUSCHBEGEGNUNGEN MIT AUSLÄNDISCHEN SCHULEN UND VEREINEN

Grundgedanke partnerschaftlicher Beziehungen zwischen ausländischen Schulen, Kommunen und Vereinen zu solchen in der Gemeinde St. Leon-Rot ist, grenzüberschreitende Freundschaft und gegenseitiges Verständnis zu wecken und zu pflegen. Durch die Begegnungen sollen die Angelegenheiten kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Art gefördert werden.

Um solche Austausche, Kontakte und Besuche zu unterstützen, gewährt die Gemeinde St. Leon-Rot für Schüler- und Jugendbegegnungen der in Anlage 1 aufgeführten Vereine sowie der örtlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen nachstehende Zuschüsse:

1. Zuschussart
  - 1.1 Bei Schüler- und Jugendbegegnungen mit ausländischen Kommunen und Vereinen im Bereich des Sports und der Kultur  
für Jugendliche bis zu 18 Jahren und  
für 1 Begleitperson pro 10 angefangener zuschussfähiger Teilnehmer  
einen Zuschuss von 50 % der entstehenden Fahrtkosten für die Bahn oder Bus, soweit der Höchstbetrag nach Ziffer 2. 4. nicht überschritten wird.
  - 1.2 Jeder jugendliche Teilnehmer bis zu 18 Jahren und für 1 Begleitperson pro 10 angefangener zuschussfähiger Teilnehmer erhält im Rahmen des Höchstbetrages nach Ziffer 2.4 einen Unterhaltszuschuss von 2,50 €/Tag bis zu einer Höchstreisedauer von 8 Tagen.
  - 1.3 Kommen Vereine und Schulklassen von ausländischen Städten und Gemeinden nach St. Leon-Rot, gibt die Gemeinde dann einen offiziellen Empfang für die Gäste, wenn mit dem Besuch ein öffentlicher Auftritt verbunden ist.
2. Voraussetzungen zur Zuschussbewilligung
  - 2.1 Gefördert werden Fahrten von Jugendlichen örtlicher Vereine, der Grund- und Hauptschulen, Realschule, Gymnasium und Berufsschulen bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn/Bus). Kommt ein anderes Verkehrsmittel zum Einsatz, wird zur Abrechnung der Fahrtkosten der jeweils gültige Bundesbahntarif zugrunde gelegt. Ausgenommen sind Flugreisen. Die Mindestzahl der Teilnehmer muss 15 betragen. Es muss sich mindestens um einen dreitägigen Aufenthalt handeln.
  - 2.2 Mit dem Besuch muss ein öffentlicher Auftritt verbunden sein.
  - 2.3 Anträge auf Bezuschussung von Fahrten zu ausländischen Städten, Gemeinden und Vereinen sind jeweils bis zum 15.9. des Vorjahres zu stellen.
  - 2.4 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 1.500 € pro Verein und Jahr. Nehmen mehr als 50 zuschussfähige Teilnehmer an einer Fahrt teil und wird dadurch ein 2. Bus notwendig, erhöht sich der Zuschuss auf maximal 2.200 €.
  - 2.5 Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde St. Leon-Rot auf Antrag und Nachweis der Kosten ausbezahlt.
3. Aufenthalte in Landschulheimen bzw. im Ausland

Ortsansässige Schülerinnen und Schüler von Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sowie Gymnasien erhalten auf Antrag des Schulleiters einen pauschalen Zuschuss für die Teilnahme an Aufenthalten

in Landschulheimen	15 €
im Ausland	20 €

## VIII. FÖRDERUNG DER VERWENDUNG VON GESCHIRRMOBILEN

### 1. Grundsatz

Die Gemeinde St. Leon-Rot will dazu beitragen, die Umwelt zu schützen und das Müllvolumen zu reduzieren; sie fördert deshalb den Einsatz von Geschirrmobilen mit einem Zuschuss zur Geräte- und Geschirrmiete. Damit soll die Verwendung von "Einweggeschirr" bei Festen ausgeschlossen werden.

### 2. Verfahren

- a) Einen Zuschuss erhalten alle Vereine, die nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert werden, sowie Kindergärten.
- b) Die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Fest aufgrund der vorgelegten Rech-

nung.

c) Der Zuschuss wird auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

d) Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtmiete für Geschirrspülmaschine und Gedeckteile.

3. Ausschluß von Einweggeschirr

Auf die Verwendung von Einweggeschirr ist zu verzichten.

**IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Förderrichtlinien treten zum 3. Dezember 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 27. Januar 2002 außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 2. Dez. 2011

Der Bürgermeister:

gez. Dr. Eger

## Anlage 1

## Liste der förderfähigen Vereine

Stand: 11/2011

Allgemeiner Volleyballclub (AVC)	Kolpingsfamilie St. Leon
Amateurtheater „Scheinwerfer“	Künstlergruppe St. Leon-Rot
Angelsportverein Rot	Modellflugsportverein
Angelsportverein St. Leon	MSC „Crazy Dogs“ Rot e.V.
Aquarienfreunde St. Leon-Rot	Musikverein Rot
Arbeiterwohlfahrt	Musikverein St. Leon
Brieftaubenverein „Auf zur Heimat“	Radsportverein „Victoria“
Brieftaubenverein „Kehre wieder“	Reit- und Fahrverein St. Leon
Cäcilienverein Rot	Reit- und Fahrverein Rot
Cäcilienverein St. Leon	Schachfreunde Rot
Chor + Band „Human Nations“	Schützenverein St. Leon
Christlicher Sportlerkreis	Skiclub St. Leon-Rot
Die Kleinen Strolche e.V.	Smile e.V.
DLRG Rot	SG 07 St. Leon
DLRG St. Leon	Spargel-, Obst- + Gartenbauverein
DRK Rot	Sportschützenverein Rot
DRK St. Leon	Tennisclub Rot
Deutsch-türkischer Freundeskreis	Tennisclub St. Leon
Feld- und Compoundbogensportverein	TSV Rot
Frauengemeinschaft Rot	VdK Rot
Frauengemeinschaft St. Leon	VdK St. Leon
FC Rot	Verein der Hundefreunde
Gauklergruppe „Goos Bubbles“	Verein der Vogelfreunde St. Leon
GV „Frohsinn“	Verein für Deutsche Schäferhunde
Golfclub e.V.	Verein für moderne Selbstverteidigung
Jugendkulturpunkt BLU	VfB St. Leon
Keglervereinigung	Veteranenfreunde
KJG Rot	Wasserskiclub St. Leon-Rot
Kleintierzucht- und Vogelverein Rot	WSSC
Kleintierzuchtverein St. Leon	

## Anlage 2

**D. Förderung von Einzelmeisterschaften**

Kategorie 1	Kreismeister Schützen Kreismeister Leichtathletik Süddeutsche Meister Wasserski Landesmeister Züchter Bezirksmeister DLRG	50 €
Kategorie 2	Badischer Meister Leichtathletik Landesmeister Schützen Landesmeister Bogenschießen Deutsche Meisterschaften Züchter Landesmeister DLRG	100 €
Kategorie 3	Süddeutsche Meister Schützen Süddeutsche Meister Leichtathletik Deutsche Meister Wasserski Deutsche Meister Bogenschießen Baden-württembergischer Meister Golf Jugend	150 €
Kategorie 4	Deutsche Meister Schützen Deutsche Meister Leichtathletik Europameister Wasserski Europameister Bogenschießen Internationaler Amateurmeister Deutschland Golf Jugend	200 €
Kategorie 5	Europameister Schützen Europameister Leichtathletik Weltmeister Wasserski Weltmeister Bogenschießen Europameister Golf Jugend	250 €

## Anlage 3

**Entgelte für Gemeindeleistungen**

(Stand: GR-Beschluss vom 24.5.2005)

**Gemäß Abschnitt II. Buchstabe C. Gemeindeleistungen:**

Mäharbeiten mit Sichelmäher	je Stunde	40 €
Vertikutieren	je Stunde	60 €
Transportleistungen	je Stunde	40 €
Mitarbeiter	je Stunde	25 €
Kopien	je Stück	0,05 €